

WTS Tax Newsletter

Lohnsteuer

Steuerfreie Beihilfen an Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Finanzverwaltung hat am 09.04.2020 ein BMF-Schreiben zur Zahlung von steuerfreien Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise veröffentlicht (Az. IV C 5 - S 2342/20/10009 :001 DOK 2020/0337215).

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern

- » in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020
- » Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 € steuerfrei
- » als Barlohn oder als Sachzuwendung gewähren.

Die Beihilfen müssen **aufgrund der Corona-Krise** geleistet werden.

- Bereits aus anderen Gründen zugesagte oder ggf. schon erdiente Gehaltsbestandteile (z.B. jetzt fällig werden Bonuszahlungen für frühere Geschäftsjahre) sind daher nicht begünstigt.

Die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise kann allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne des R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist aber, dass die Beihilfen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

- Nach dem BMF-Schreiben vom 05.02.2019 werden Leistungen nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

1. die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird,
2. der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt wird,
3. die verwendungs-oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird und
4. bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Das BMF stellt klar, dass arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld nicht unter die Steuerbefreiung fallen. Gleiches gilt für Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet. Diese Zahlungen sind auch nicht nach § 3 Nr. 2 a EStG steuerfrei.

- Eine Einschränkung auf bestimmte Berufsgruppen wird im BMF-Schreiben nicht gemacht, die Beihilfen können daher an alle Arbeitnehmer im steuerlichen Sinn (inkl. Minijob) geleistet werden.

Die steuerfreien Leistungen müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Andere Steuerbefreiungen (z.B. Arbeitgeberleistung für die Notbetreuung von Kindern gem. § 3 Nr. 34a EStG, die monatliche 44 € - Sachbezugsfreigrenze gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG oder der Rabattfreibetrag gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG), Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben unberührt und können neben der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11 EStG in Anspruch genommen werden.

- Die im BMF-Schreiben zitierte Vorschrift des § 3 Nr. 11 EStG gilt nach ihrem Wortlaut nach nur für Beihilfen aus öffentlichen Mitteln. Da in dem Schreiben aber an mehreren Stellen auf R 3.11 Abs. 2 LStR verwiesen wird, ist davon auszugehen, dass die Steuerfreiheit auch für Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr WTS Lohnsteuer-Team

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Susanne Weber | T +49 89 28646-2256 | susanne.weber@wts.de
Kersten Weißig | T +49 89 28646-2257 | kersten.weissig@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Berlin

Wilhelmstraße 43G | 10117 Berlin
T +49(0) 30 2062-2570 |

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Straße 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 | F: +49 (0) 8031 87095-250

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.